

Anhang 1 zur BAM-GGR 005

Anforderungen an Prüfstellen

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Prüfstelle kann eine selbstständige Organisation oder Teil einer Organisation sein. Organisationen in diesem Sinne können z. B. Prüflaboratorien oder Hersteller sein.
- 1.2 Die Prüfstelle betreibt ein Qualitätsmanagementsystem, das der Art und dem Umfang der ausgeführten Tätigkeit entspricht und schriftlich niedergelegt ist.

2. Organisatorische Anforderungen

- 2.1 Die Prüfstelle oder die Organisation, der sie angehört, ist rechtlich identifizierbar.
- 2.2 Eine Prüfstelle, die einer Organisation angehört, die sich mit anderen Aufgaben als mit der Prüfung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter gemäß dieser Regel befasst, ist innerhalb dieser Organisation identifizierbar und organisatorisch abgegrenzt.
- 2.3 Die Prüfstelle ist weisungsungebunden und führt ihre Prüftätigkeit unabhängig aus.
- 2.4 Die Prüfstelle benennt Personen, die für Prüfungsleistungen Verantwortliche bei Abwesenheit vertreten.
- 2.5 Die Prüfstelle legt ihre organisatorische Gliederung, die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten des Personals, ihre Aufgaben und den Bereich ihrer fachlichen Kompetenz schriftlich fest.
- 2.6 Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über Qualifikations- und Fortbildungsnachweise ihres Personals und organisiert die Fortbildung des Personals über Änderungen bei den jeweils zu beachtenden Vorschriften und Normen.
- 2.7 Die Prüfstelle stellt die vertrauliche Behandlung von Kenntnissen, die ihr bei ihren Prüftätigkeiten zuteil werden, sicher.

3. Personelle Anforderungen

- 3.1 Das für die Prüfungen eingesetzte Personal verfügt über eine ausreichende, nachweisbare Qualifikation für den jeweiligen Verantwortungsbereich, die durch Aus- und/oder Fortbildung oder Erfahrung gewonnen worden sein kann.
- 3.2 Das Personal besitzt ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden Vorschriften und Normen.
- 3.3 Es ist in der Lage, die erforderlichen Prüfablaufpläne, Dokumentationen und Prüfberichte anzufertigen.

4. Einrichtungen und Geräte

- 4.1 Die Prüfstelle verfügt über geeignete und ausreichende Einrichtungen, Prüf- und Messtechnik, die es ihr gestatten, die geforderten Prüfungen und Messungen durchzuführen.
- 4.2 Die Prüfstelle stellt sicher, dass diese Geräte nach schriftlichen Anweisungen ordnungsgemäß bedient, gewartet sowie erstmalig und entsprechend den Festlegungen des Qualitätsmanagementsystems wiederkehrend kalibriert werden und dass die Kalibrierergebnisse dokumentiert werden.